



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0041-08-8

=RSS-E 27/08

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Regina Sulzbacher, Dr. Franz Kisielewski, Mag. Dr. Roland Weinrauch und DDr. Heimo Mauczka in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 25. November 2008 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, eine Umschichtung (offenbar eine Änderung des Produktes) per 19.08.2008 durchzuführen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller beantragte in seinem Schlichtungsantrag vom 16.9.2008 wie oben, mit der aus den Beilagen ersichtlichen Begründung, er habe am 19.8.2008 seinen Betreuer bei der Antragstellervertreterin, Herrn [REDACTED], beauftragt, seine Lebensversicherung bei der Antragsgegnerin mit der Polizzenummer [REDACTED] auf das „Garantieprodukt mit 85% Höchststandsgarantie“ zu wechseln. Dieser Wunsch sei von der Antragstellervertreterin „sofort“ (tatsächlich laut Beilagen mit Email vom 21.8.2008) an die Antragsgegnerin weitergeleitet worden, die ihrerseits mit Schreiben vom 28.8.2008 ersuchte mitzuteilen, in welcher Form die bestehenden Fondsaufteilung

geändert werden soll. Dieses Schreiben habe ihn während seines Urlaubs erreicht, der Makler sei nicht informiert worden. Mit Schreiben vom 15.9.2008 forderte der Antragsteller die antragsgegnerische Versicherung auf, die Fondsanteile mit Wert vom 19.8.2008 umzuschichten, da er durch die Kursentwicklung seit seinem nicht durchgeführten Auftrag vom 19.8.2008 einen Schaden erlitten habe.

Die Schlichtungsstelle forderte den Antragsteller am 17.9.2008 auf, den Antrag zu ergänzen, da keine Antwort der Antragsgegnerin auf die Forderungen des Antragstellers dokumentiert ist und das Begehren zu unbestimmt ist. Gemäß Punkt 3.2.1 der Satzung ist jedoch ein Antrag nur zulässig, wenn der Antragsgegner eine andere Rechtsmeinung als der Antragsteller vertritt, dem Begehren des Antragstellers nicht oder nur unvollständig nachkommt oder sich zur Geltendmachung des Anspruches 6 Wochen lang nicht erklärt hat. Am 14.10.2008 urgierte die Schlichtungsstelle die Nachreichung der entsprechenden Unterlagen und wies daraufhin, dass der Antrag gemäß Punkt 3.3.2 der Satzung als zurückgezogen gilt, wenn notwendige Unterlagen nicht binnen 6 Wochen beigebracht werden. Diese Frist lief am 29.10.2008 ungenützt ab, daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 25. November 2008